Bundeskanzleramt

Geschäftszahl:
2025-0.013.733

107l/7
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Pub I (Feststellung der Förderungswürdigkeit; Grundbeträge)

Die im Nationalrat vertretenen und zur Namhaftmachung berechtigten politischen Parteien haben für das Jahr 2025 folgende Rechtsträger als die von ihnen bestimmten Förderungswerber gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 - PubFG bezeichnet:

- Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ): „Freiheitliches Bildungsinstitut“
- Österreichische Volkspartei (ÖVP): „Politische Akademie der ÖVP“
- Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ): „Dr.-Karl-Renner-Institut“
- NEOS – Das neue Österreich und Liberales Forum (NEOS): „NEOS Lab – Das liberale Forum“
- Die Grünen – Die Grüne Alternative (Grüne): „FREDA - DIE AKADEMIE“

Gemäß § 3 Abs. 1 PubFG obliegt es nunmehr der Bundesregierung, die Förderungswürdigkeit dieser Rechtsträger festzustellen und – entsprechend der bisherigen Praxis der Förderung der staatsbürgerlichen Bildungsarbeit der politischen Parteien – die Zuweisung der Grundbeträge für das Jahr 2025 an die förderungswürdigen Rechtsträger zu veranlassen.

Der jedem förderungswürdigen Rechtsträger zuzuweisende Grundbetrag beträgt gemäß § 2 Abs. 2 PubFG *„46 vH ... der im Bundesfinanzgesetz vorgesehenen Mittel.“* Gemäß Bundesfinanzgesetz 2025 sind für die Förderung gemäß PubFG insgesamt 12.000.000 Euro vorgesehen. Somit beträgt der jedem förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2025 zuzuweisende Grundbetrag 1.104.000 Euro. Gemäß § 2 Abs. 5 PubFG sind die Grundbeträge bis spätestens 15. Februar auszuzahlen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle

1. gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Förderung politischer Bildungsarbeit und Publizistik 1984 feststellen, dass die Rechtsträger „Freiheitliches Bildungsinstitut“, „Politische Akademie der ÖVP“, „Dr.-Karl-Renner-Institut“, „NEOS Lab – Das liberale Forum“ und „FREDA – DIE AKADEMIE“ die in § 1 Abs. 1 PubFG aufgezählten Voraussetzungen der Förderungswürdigkeit erfüllen und somit einen Förderungsanspruch haben, und

2. beschließen, jedem dieser förderungswürdigen Rechtsträger für das Jahr 2025 einen Grundbetrag in der Höhe von 1.104.00 Euro zuzuweisen, und

3. den Verfassungsdienst ermächtigen, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen.

31. Jänner 2025

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung